

Elternbeirat

KARL-DRAIS-SCHULE
GEMEINSCHAFTSSCHULE
HEDDESHEIM



Rheinstraße 43
68542 Heddesheim
Tel.: 06203-4039662
Fax: 06203-4039663
info@karl-drais-schule.de
www.karl-drais-schule.de

Geschäftsordnung des Elternbeirats

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pfllegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U.S. 353), geändert am 18. November 1988 (K.u.U. 1989, S.29), gibt sich der Elternbeirat am 07.06.2016 folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 - Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzverordnung.

§ 2 - Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirats sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter (§ 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung). Die Amtsdauer der Klassenvertreter beträgt ein Jahr.

§ 3 - Aufgaben

(1) Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.
(2) Der Elternbeirat nimmt seine gesetzlichen Aufgaben wahr durch Beratungen und Beschlussfassungen in Elternbeiratssitzungen und durch Mitwirkung bei Beratungen und Beschlussfassungen im Rahmen der Schulkonferenz.

2. Abschnitt: Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 - Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters, Wählbarkeit

(1) Der Elternbeirat hat alsbald nach der Wahl der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter, spätestens aber bis zu dem in § 26 Abs. 4 der Elternbeiratsverordnung (EbV) bestimmten Zeitpunkt (neun Wochen nach Unterrichtsbeginn, der auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt) den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen. Es können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der Schulkonferenz und ggf. weitere Mitglieder bestimmter Ausschüsse.
(2) Wahlberechtigt sind die in der Wahlversammlung anwesenden Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
(3) Wählbar sind die anwesenden Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter.

§ 5 - Sonstige Funktionsinhaber

Der Elternbeirat bestellt durch Wahl einen Schriftführer und einen Vertreter. Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

§ 6 - Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß §26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der Elternbeiratsvorsitzende ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

(2) Die Einladung zur Wahl muss schriftlich erfolgen. Die Einladung kann elektronisch verteilt oder durch Vermittlung der Schulleitung den Klassenelternvertretern und deren Stellvertretern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 7 - Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist der Vorsitzende des Elternbeirats; wenn kein solcher vorhanden ist oder dieser verhindert ist, sein Stellvertreter. Ist kein Stellvertreter vorhanden oder ist auch dieser verhindert, so bestimmen die Wahlberechtigten einen der Anwesenden des Elternbeirats als Wahlleiter. Wird der Wahlleiter selbst als neuer Vorsitzender des Elternbeirats oder dessen Stellvertreter vorgeschlagen, muss er die Wahlleitung an einen anderen Anwesenden abgeben, der wiederum von den anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird.

(2) Der Wahlleiter ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit (Wahlfähigkeit) des Elternbeirats fest (§ 8 der Geschäftsordnung).

§ 8 - Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 9 - Wahlverfahren

(1) Der Vorsitzende des Elternbeirats und sein Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

(2) Es kann offen abgestimmt werden (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dies einer der anwesenden Wahlberechtigten fordert.

(3) Briefwahl und eine Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig.

(4) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen der anwesenden Elternbeiratsmitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Ergibt sich auch dadurch keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

(5) Der neugewählte Vorsitzende leitet die Wahl des Schriftführers, des Kassenverwalters, der Rechnungsprüfer, der Mitglieder von Ausschüssen sowie der Vertreter der Eltern für die Schulkonferenz und deren Stellvertreter. Die Stellvertreter für die Vertreter der Eltern für die Schulkonferenz sind einander zuzuordnen; sie können sich aber untereinander wechselseitig vertreten.

(6) Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter in einer Niederschrift festzuhalten. Namen und Anschriften der Gewählten sind dem Schulleiter, den Mitgliedern des Elternbeirats und der Schülervertretung binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen.

§ 10 - Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Elternbeiratsvorsitzenden und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. Die Amtszeit dauert ein Jahr.
2. Sie bekleiden nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
3. Das Amt erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit als Klassenelternvertreter.
4. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus dem Amt ausscheiden.
5. Für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Abs. 1 entsprechend.

3. Abschnitt: Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 11 - Wahl der Elternvertreter in die Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß §3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 – 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Elternbeiratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet.
2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der der Vorsitzende, Stellvertreter und weitere Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl hingewiesen wurde.
3. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt §2 Schulkonferenzordnung, dabei sollten alle Schularten vertreten sein.
4. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern binnen einer Woche ab Wahl schriftlich mitzuteilen.

4. Abschnitt: Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 12 - Aufgaben

(1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß §27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung; er lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer binnen zwei Wochen fertigzustellen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und spätestens vier Wochen nach der Elternbeiratssitzung an die Schulleitung und die Mitglieder des Elternbeirats über deren Kinder zu verteilen oder elektronisch zu versenden.

§ 13 - Sitzungen, Einladung

(1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.

(2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann elektronisch verteilt oder durch Vermittlung der Schulleitung den Klassenelternvertretern und deren Stellvertretern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen kann sie verkürzt werden.

(3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Elternbeirat binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies der Schulleiter oder mindestens drei Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung auch den Schulleiter und seinen Vertreter schriftlich einladen. Ferner kann er zu den Sitzungen auch weitere Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 14 - Beratungen und Abstimmungen

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.

(2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlußfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist jedoch geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens drei Anwesenden verlangt wird.

(5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit Ja oder Nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(6) Das Abstimmungsergebnis ist vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen.

§ 15 - Ausschüsse

Der Elternbeirat kann für besondere Zwecke Ausschüsse bilden.

§ 16 - Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung der Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende besondere Bestimmungen.

Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 17 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde vom Elternbeirat in der Sitzung am 07.06.2016 beschlossen und tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Heddesheim, 07.06.2016

Für die Richtigkeit:

gez. Annette Trube
(Elternbeiratsvorsitzende)

gez. Ulrike Keller
(stellv. EB-Vorsitzende)